

Vereinsschule

Haftungsrecht für Vereine



Natürlich leb' ich hier.

Gliederung

- Hierarchie der Normen
- Einteilung des Rechts
- Vereinsrecht allgemein
- Haftung
- Versicherung

Hierarchie der Normen



Einteilung

- Das **Öffentliche Recht** regelt das Verhältnis des Bürgers zum Staat und das Verhältnis von Hoheitsträgern untereinander, z.B. Verfassungsrecht, Straßenverkehrsrecht, Verwaltungsrecht, Baurecht, etc.
- Das **Privatrecht** dagegen dient der Regelung der Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander, z.B. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, etc.
- Das **Strafrecht** ist grundsätzlich dem Öffentlichen Recht zuzuordnen, da es bestimmt, welches Verhalten von der Rechtsordnung nicht geduldet werden soll und daher vom Staat unter Strafe gestellt ist. Es regelt also die Ausgestaltung des Strafanspruchs des Staates gegenüber dem Bürger und damit auch das Verhältnis zwischen diesen beiden. Es wird dennoch oft als dritte Materie neben Öffentlichem und Privatrecht gesehen.

Vereinsrecht

- Das Vereinsrecht ist Privatrecht und damit im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.
- Satzung als Grundlage des Vereinslebens
- Mindestanforderungen in § 57 BGB geregelt
- Sollenanforderungen in § 58 BGB geregelt.
- Vertretungsberechtigter Vorstand: § 26 BGB
- Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins: § 32 BGB

Haftung

Grundsätze

- Haftung des Vereins
- Haftung gegenüber dem Verein
- Haftung gegenüber Dritten
- Haftung bei Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Gefährdungshaftung

Haftung des Vereins

- **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**
- Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Haftung gegenüber dem Verein

- **§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**
- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden **nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Haftung gegenüber dem Verein

- **Beispiele für Pflichten des Vorstands**
- gesetzliche Pflichten (Insolvenz, Steuern, Abgaben, unerlaubte Handlung)
- Pflichten aus behördlichen und gerichtlichen Anordnungen (z.B. Gaststättenkonzession)
- Beachtung von Weisungen der Mitgliederversammlung
- Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht gegenüber Organmitgliedern, Mitgliedern und Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Vermögensverwaltung
- zutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen)
- Einzug ausstehender Forderungen
- satzungsgemäße Vereinsführung
- Verschwiegenheitspflicht
- Abschluss notwendiger Versicherungen
- Pflicht zur Verfolgung der Vereinsziele
- Pflicht zur persönlichen Amtsführung
- kein Rücktritt zur Unzeit

Haftung gegenüber Dritten

- **Grundsatz bei Verträgen**
- Vertragspartner ist der Verein, nicht der Vorstand persönlich
- Nur der Verein haftet für die Vertragserfüllung
- **Ausnahme:** Schadensverursachung z.B. durch Betrug oder Überschreitung der Vertretungsmacht

Haftung gegenüber Dritten

- **§ 42 Insolvenz**
- (1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
- (2) Der **Vorstand** hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert**, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein **Verschulden** zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Haftung gegenüber Dritten

- **§ 823 Schadensersatzpflicht**
- (1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Haftung gegenüber Dritten

- **Verkehrssicherungspflichten**
- Streu- und Räumungspflicht
- ausreichende Beleuchtung von Gehwegen
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten durch nicht hierzu befähigte Personen
- Durchführung von Arbeiten ohne ausreichenden Sicherheitsabstand (Rasenmähen mit Aufsitzmäher)

Haftung gegenüber Dritten

- **§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen**
- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Steuerrechtliche Haftung

- **§ 69 Haftung der Vertreter**
- Die in den **§§ 34 und 35 bezeichneten Personen** haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) **infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger** Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Steuerrechtliche Haftung

- Pflichten gegenüber dem Finanzamt erfüllen
- Ordnungsgemäße Buchführung und Aufbewahrung
- Spendenbescheinigungen:
- Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.³ Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. (§ 10 EStG)

Strafrechtliche Haftung

- **Grundsatz im Strafrecht**
- Strafrecht betrifft nur natürliche, niemals juristische Personen
- Täter ist also immer der Mensch und niemals der Verein
- Der Vorstand ist damit persönlich für strafrechtliches Fehlverhalten verantwortlich.

Versicherung

- **Vereinshaftpflicht**
- Versichert ist im Rahmen der die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Vereins.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den gewöhnlichen **satzungsgemäßen** oder sonst sich aus dem **Vereinszweck** ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe)
- Mitversichert ist in der Regel die persönliche gesetzliche Haftpflicht - der Mitglieder des Vorstands und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft; - sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen; - sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Versicherung

- **Vereinshaftpflicht**
- Leistungen:
- Prüfung und Begleichung oder Abwehr der Ansprüche
- Übernahme eines Zivilprozesses
- Aber kein Strafrechtsschutz
- Ggf. auch über die Privathaftpflicht möglich

Versicherung

- Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Gebäudeversicherung
- Gebäudehaftpflicht
- Kfz-Haftpflicht
- Tierhalterhaftpflicht
- Gesetzliche Unfallversicherung über die BG

Versicherung

- **Bayerische Ehrenamtsversicherung**
- „Auffangnetz“ des Freistaats Bayern
- Keine Anmeldung
- Keine Beiträge
- Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätigen, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen).
- Der konkrete Engagementbereich spielt für den Versicherungsschutz keine Rolle.
- Ehrenamtlich ist eine Betätigung, die von Ehrenamtlichen freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und dem Gemeinwohl dient. Hierbei sind insbesondere eine gewisse Verfestigung der Tätigkeit und ein Bezug zum öffentlichen Raum notwendig.
- Der Versicherungsschutz richtet sich vor allem an ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbstständigen Organisationen engagieren.
- Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Wichtig: Sichert nicht die Haftung des Vereins, sondern nur die der ehrenamtlich tätigen Personen



Wackersdorfer Straße 80 | 92421 Schwandorf